



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_16 JAHRGANG 54
12. Februar 2025

**Prüfungsordnung für den
Studiengang Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit
mit dem Abschluss Master of Arts
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 12.02.2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)
- § 15 Abschlussarbeit (Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang I: Modulbeschreibung
- Anhang II: Notenumrechnungstabelle

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit mit dem Abschluss Master of Arts.
- (2) Die Absolvent*innen verfügen über hochentwickelte und anwendungsorientierte Kenntnisse der deutschen beziehungsweise französischen Sprache (Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)) und Kultur. Sie sind in der Lage, als sprachliche, (inter-)kulturelle und wirtschaftliche Mittler*innen zwischen Deutschland und Frankreich zu agieren. Sie können komplexe Sachverhalte aus der deutschen und französischen Kultur und Wirtschaft einordnen, eigenständig Forschungsfragen entwerfen, konkrete Wege von Forschung operationalisieren sowie Forschungsergebnisse erläutern und interpretieren. Sie verfügen über wissenschaftliche Methoden, den Erfolg von Maßnahmen zu evaluieren und die eigenen Entscheidungen kritisch zu reflektieren. Mit der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefung ordnen die Absolvent*innen den tradierten Kanon wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte im erweiterten Kontext des nachhaltigen Wirtschaftens (Sustainability Management) ein, insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Perspektive. Sie verfügen über die entsprechenden theoretischen, methodischen, organisatorischen und kommunikativen Kompetenzen zur Beurteilung und Bearbeitung auch interdisziplinärer Fragestellungen aus dem Sustainability-Kontext. Sie sind in der Lage, managementliche Handlungsoptionen in relevanten Berufsfeldern wissenschaftlich fundiert zu erkennen, zu analysieren und zu beurteilen. Mit der kulturwissenschaftlichen Vertiefung verfügen die Absolvent*innen über ein profundes Fachwissen und wissenschaftlich-methodische Kompetenzen im Bereich des literatur- und kulturwissenschaftlichen Ecocriticism. Sie können eigenständig die verschiedenen Teilbereiche des Ecocriticism mit ihren gängigen Methoden und aktuellen Forschungsergebnissen bearbeiten. Dabei gelangen sie zu eigenen Erkenntnissen und können diese angemessen darlegen, reflektieren, erweitern, anderen vermitteln und in berufliche Kontexte übertragen und umsetzen. Die Absolvent*innen sind in der Lage, verantwortungsbewusst Problemlösungen in interdisziplinärer und multinationaler projektorientierter Teamarbeit zu erarbeiten und sie zu dokumentieren, sowie Ergebnisse in adäquater Weise Fachleuten wie auch Nichtfachleuten zu vermitteln. Sie sind qualifiziert, teamfähig interdisziplinäre Arbeitsgruppen zu leiten und deren inhaltliche und strategische Leistungen zu überprüfen. Sie sind zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Sie sind in der Lage, mit zivilgesellschaftlichem Engagement Prozesse kritisch und reflektiert in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten. Die Absolvent*innen sind zu beratenden und leitenden Tätigkeiten insbesondere in Institutionen und Unternehmen befähigt, wie Wirtschaftsunternehmen, diplomatischer Dienst, politische Institutionen sowie Stiftungen und Verbänden, die in den deutsch-französischen Beziehungen engagiert sind. Darüber hinaus sind die Absolvent*innen qualifiziert für wissenschaftliche Tätigkeiten in Universitäten und Instituten sowie zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.
- (3) Die Hochschule, an der die Ersteinschreibung erfolgt – an der Bergischen Universität Wuppertal oder an der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich – gilt jeweils als Heimathochschule der Studierenden. Die jeweilige Heimathochschule führt die Verfahren zu Bewerbung, Zugang und Einschreibung gemäß den am jeweiligen Hochschulstandort geltenden rechtlichen Regelungen, Verfahren und Fristen durch. Die Einschreibung für Studierende, deren Heimathochschule die Bergische Universität Wuppertal ist, bleibt während des an der Université de Franche-Comté stattfindenden Studienabschnittes weiterbestehen.
- (4) Studierende, deren Heimathochschule die Bergische Universität Wuppertal ist, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit mit dem Abschluss Master of Arts, wenn
 1. der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen mindestens sechssemestrigen deutsch-französischen Bachelorstudienganges mit insgesamt mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) - Leistungspunkten (LP), eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudienganges in Französisch, Germanistik, Allgemeine Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und beziehungsweise oder Wirtschaftswissenschaft mit insgesamt mindestens 180 LP oder der erfolgreiche Abschluss einer Bachelor- beziehungsweise Diplom-Prüfung mit entsprechendem Umfang in einem Studiengang dieser Fachrichtung an einer staatlichen oder

- staatlich anerkannten Hochschule nachgewiesen ist.
2. zum selben Semester, zu dem die Einschreibung an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgt, parallel auch eine Einschreibung an der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, erfolgt. Die parallele Einschreibung an der Université de Franche-Comté, Frankreich, muss spätestens zum 01.04. des Folgejahres nachgewiesen werden und muss während der gesamten Studiendauer bestehen.
 3. das Sprachkompetenzniveau von mindestens C1 (GER) im Französischen und von B2 im Englischen zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgewiesen ist.
- (5) Studierende, deren Heimathochschule die Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, ist, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für den Studienabschnitt an der Bergischen Universität Wuppertal, wenn
1. eine Ersteinschreibung an der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, für den Studiengang Master Langues, Littératures et Civilisations Étrangères et Régionales – Allemand (Master LLCER-allemand) „Études franco-allemandes appliquées : culture, économie et environnement“ erfolgt ist; die parallele Einschreibung an der Université de Franche-Comté, Frankreich, muss zudem während des gesamten an der Bergischen Universität Wuppertal stattfindenden Studienabschnittes fortbestehen.
 2. der Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Absatz 6 vorliegt. Für Studierende, die über ein AbiBac-Zeugnis und beziehungsweise oder einen deutsch-französischen Hochschulabschluss (binationaler Bachelorabschluss) verfügen, gilt der Nachweis der Deutschkenntnisse als erbracht.
 3. der im ersten und zweiten Semester in Frankreich vorgesehene Studienabschnitt von der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, als erfolgreich absolviert bestätigt wurde.
- Eine Einschreibung an der Bergischen Universität Wuppertal für Studierende, deren Heimathochschule die Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, ist, erfolgt erst ab dem dritten Fachsemester. Die Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen müssen erst zum dritten Fachsemester vorliegen.
- (6) Für den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse im Sinne des Absatz 5 Nummer 2 für Studierende mit Heimathochschule Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, gilt Folgendes: Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für Zulassung und Einschreibung ist gemäß § 4 Absatz 1 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Bergischen Universität Wuppertal vom 20.07.2020 (Amtl. Mittlg. 78/20) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Ordnung für Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerber*innen an der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.07.2024 (Amtl. Mittlg. 46/24) durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „UE2 Cultures disciplinaires I“ und der Lehrveranstaltung „Allemand“ im Modul „UE4 Langue et traduction I“ des Studienganges „Études franco-allemandes appliquées : culture, économie et environnement“ während des an der Université de Franche-Comté stattfindenden Studienabschnittes zu erbringen und durch Vorlage des entsprechenden relevé de notes zu belegen. Für den Fall, dass der Abschluss der genannten Module nicht nachgewiesen wird, sind die Deutschkenntnisse gemäß den dafür geltenden Regeln der entsprechenden Ordnungen der Bergischen Universität Wuppertal bis zum Ende der Einschreibungsfrist nachzuweisen.
- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird ein Doppelabschluss (double degree) verliehen. Die Bergische Universität Wuppertal verleiht den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, für den Studiengang Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit und die Université de Franche-Comté den Grad „Master Langues, Littératures et Civilisations Étrangères et Régionales – Allemand“, abgekürzt „Master LLCER Allemand“ für den Studiengang „Études franco-allemandes appliquées : culture, économie et environnement“. In der Abschlussurkunde der Bergischen Universität Wuppertal wird darauf verwiesen, dass der Hochschulgrad im Rahmen eines gemeinsamen Doppelabschlussprogramms mit der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, erworben wurde.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit mit dem Abschluss Master of Arts einschließlich des Moduls „Thesis“ beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in mehrere Studienabschnitte, die an der Bergischen Universität Wuppertal und der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, stattfinden. Diese Prüfungsordnung regelt die Studienabschnitte, die an der Bergischen Universität Wuppertal stattfinden. Für Studienabschnitte, die an der Université de Franche-Comté stattfinden, gilt die Prüfungsordnung der Université de Franche-Comté.
- (3) Den Studierenden ist gemäß § 1 Absatz 3 entweder die Bergischen Universität Wuppertal oder die Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, als Heimathochschule zugeordnet. Die Studierenden beider Hochschulen absolvieren das erste Studienjahr (1. und 2. Semester) an der Université de Franche-Comté. Das zweite Studienjahr (3. und 4. Semester) wird an der Bergischen Universität Wuppertal absolviert.
- (4) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie des Moduls „Thesis“ werden insgesamt 120 LP vergeben. Ein Leistungspunkt stellt den zu leistenden Arbeitsaufwand einer*eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte). Der tatsächliche Arbeitsaufwand einzelner Studierender zum Erreichen der Lernergebnisse kann variieren.

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich des Moduls Thesis innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen. Die Anmeldung zu eingeschränkt wiederholbaren integrierten Prüfungen hat spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen beziehungsweise Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle die Modalitäten, wie zum Beispiel die An- und Abmeldezeiträume.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschul-lehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die*der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm nach den Vorgaben der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtliche Mitteilung 86/15) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten (Thesen) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bergische Universität Wuppertal offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf

die*den Vorsitzende*n beziehungsweise die*den Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem Stellvertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind entsprechend Absatz 6 Satz 3 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur*zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat*innen die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studienganges angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen

Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.

- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.
- (8) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die*der Studierende zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die*der Kandidat*in kann sich von Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Thesis).
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Sätzen 1 und 2 geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidat*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärzt*in verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund nicht an, wird der*dem Kandidat*in dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen, von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss gibt der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Äußerung und entscheidet über das Vorliegen einer Täuschung. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die*der Kandidat*in kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidat*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Angewandte deutsch-französische

- Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit mit dem Abschluss Master of Arts eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassen ist,
2. eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit mit dem Abschluss Master of Arts an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit mit dem Abschluss Master of Arts aufweisen.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module einschließlich des Moduls „Thesis“. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang I) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Absatz 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

1. Studienjahr: Université de Franche-Comté, Besançon

DFM-An1	Anrechnungsmodul 1. Semester Besançon	30 LP
UE 1.2	Cultures disciplinaires I	(6 LP)
UE 1.3	Économie I	(6 LP)
UE 1.4	Langues et traduction I	(6 LP)
UE 1.5	Préprofessionnalisation et méthodologie de la recherche par langue I	(6 LP)
sowie ein Modul aus folgendem Wahlpflichtangebot		(6 LP)
UE 1.1	Découverte de l'entreprise	
UE 1.1	Études culturelles	
UE 1.1	Études de genre	

DFM-An2	Anrechnungsmodul 2. Semester Besançon	30 LP
UE 2.1	Histoire globale	(6 LP)
UE 2.2	Cultures disciplinaires II	(6 LP)
UE 2.3	Économie II	(6 LP)
UE 2.4	Langues et traduction II	(4 LP)
UE 2.5	Préprofessionnalisation et méthodologie de la recherche par langue II	(8 LP)

2. Studienjahr: Bergische Universität Wuppertal

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie für das Erbringen von Leistungen an der Bergischen Universität Wuppertal ist der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Studienabschnittes an der Université de Franche-Comté, Besançon, Frankreich.

Pflichtbereich:

DFM-Psy	Wirtschaftspsychologische Perspektiven auf interkulturelles Management	10 LP
DFM-PM	Deutsch-Französisches Projektmanagement	10 LP
DFM-Prak	Praktikumsmodul	15 LP

Wahlpflichtbereich:

Es ist eines der folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

DFM-WWN	Wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven auf Nachhaltigkeit (Sustainability Management) oder	10 LP
DFM-KWN	Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf Nachhaltigkeit (Ecocriticism)	10 LP

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu
1. den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 2. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie gegebenenfalls eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 3. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 4. gegebenenfalls den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 6. dem Umfang der Arbeitslast der Prüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 7. ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)

- (1) In den Prüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt.
- (2) Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Absatz 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt, ein-, zwei- oder dreimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen beziehungsweise Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Ausnahmen vor dem Hintergrund der Zweisprachigkeit dieses Studienganges sind den betreffenden Modulen in der Modulbeschreibung zu entnehmen. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden beziehungsweise stattfinden. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache besteht jedoch kein Anspruch.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die*der Kandidat*in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sieht die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzer*in kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibung zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die*der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidat*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) Durch schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibung zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) Durch Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die*der

Kandidat*in in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer* einem Prüfer*in festgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidat*in über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Bei Krankheit der*des Kandidat*in ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu vier Wochen.

- b) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder*jedes einzelnen Kandidat*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Hausarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die*den einzelne*n Kandidat*in so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder*jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Hausarbeit genügen.
- c) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- d) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten („E-Prüfung“)

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die*der Kandidat*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführer*in sowie der Kandidat*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Kandidat*innen ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidat*in Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

5. Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- a) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren beantwortet die*der Kandidat*in unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog

vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfer*innen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.

- b) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- c) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfer*innen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn die*der Kandidat*in mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidat*innen unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- e) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %,
	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %,
	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %,

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstabe d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- f) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl der zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der*dem Kandidat*in erzielte Note.
- g) Die Prüfer*innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidat*innen auswirken.

6. Präsentation mit Kolloquium

- a) Durch Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern beziehungsweise argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nummer 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

7. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 6 bestellt

wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die gemäß § 16 Absatz 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ein.

- c) Die Modulbeschreibung kann festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 6 bestellt ist.
- d) Die Bekanntgabe der Bewertung gemäß Buchstabe b) Satz 2 erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der letzten Einzelleistung.
- e) Sofern die Modulbeschreibung keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen trifft, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und gegebenenfalls durch die*den zur*zum Prüfer*in bestellte*n Lehrende*n vorzubegutachten sind.
- f) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

8. Integrierte Prüfungen

- a) Durch integrierte Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der*dem Kandidat*in vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nummer 1 Buchstaben b) – e) unmittelbar anschließt.

9. Fachpraktische Prüfungen

Durch fachpraktische Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Prüfung oder Anfertigung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht umfasst. Nummern 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)

- (1) Für jede*n Studierende*n richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Prüfungen und mit dem Modul „Thesis“ verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Absatz 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb dieses Studienganges Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit mit dem Abschluss Master of Arts nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Thesis) soll zeigen, dass die*der Kandidat*in ihr*sein Fach beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem*seinem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen schriftlich darzustellen. Die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) sind dem Modul „Thesis“ in der Modulbeschreibung zu entnehmen. Die Abschlussarbeit (Thesis) ist nach Wahl der*des Kandidat*in in deutscher oder in französischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit (Thesis) nach Wahl der*des Kandidat*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit (Thesis) in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.

- (2) Das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) wird von einer* einem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*in festgelegt. Die Abschlussarbeit (Thesis) wird von dieser* diesem Prüfer*in betreut. Der* dem Kandidat*in ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit (Thesis) vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der* des Kandidat*in soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der* des Kandidat*in sorgt die* der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die* der Kandidat*in rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit (Thesis) erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit (Thesis) erfolgt auf Antrag der* des Kandidat*in über die* den Vorsitzende* n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (Thesis) beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der* des Kandidat*in die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der* des Kandidat*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die* der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis) innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein* e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Thesis) nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die* den Vorsitzende* n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absätzen 2 und 3.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit (Thesis) hat die* der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie* er ihre* seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 8 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung, zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit (Thesis) sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit (Thesis) nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit (Thesis) ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Es können hierfür auch Hochschullehrer*innen der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, bestellt werden. Eine* r der Prüfer*innen soll diejenige* derjenige sein, die* der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die* der zweite Prüfer*in wird von der* dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der* dem Betreuer*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die* den zweite* n Prüfer*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit (Thesis) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss ein* e dritte* r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit (Thesis) aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit (Thesis) nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit (Thesis) nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (10) Die Abschlussarbeit (Thesis) kann einmal wiederholt werden. Die* der Kandidat*in erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit (Thesis) in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die* der Kandidat*in bei der Anfertigung

gung ihrer*seiner ersten Abschlussarbeit (Thesis) von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit (Thesis) ist der*dem Kandidat*in spätestens acht Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (12) Der Bearbeitungsumfang für das Modul „Thesis“ beträgt 15 LP.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Sofern in der Modulbeschreibung keine andere Regelung getroffen wird, errechnen sich die jeweiligen Modulnoten aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note des Moduls „Thesis“. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit (Thesis) mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

- (5) Bei erfolgreichem Abschluss der an der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, zu studierenden Fachsemester werden jeweils die entsprechenden Module „DFM-An1“ und „DFM-An2“ angerechnet. Ein Modul steht jeweils für ein Fachsemester, wird mit jeweils 30 LP berücksichtigt und erhält jeweils eine Gesamtnote. Für die Ermittlung der Gesamtnote pro Fachsemester werden die von der Université de Franche-Comté in Besançon, Frankreich, an die Bergische Universität Wuppertal übermittelten Durchschnittsnoten pro Fachsemester jeweils auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet; es findet keine Abrundung statt. Die so ermittelten Werte werden anhand der beigefügten Notenumrechnungstabelle (Anhang II) in das deutsche Notensystem umgerechnet. Diese ins deutsche Notensystem umgerechneten Noten pro Fachsemester werden für die Anrechnung der jeweils entsprechenden in Satz 1 genannten Module berücksichtigt.

§ 17

Zusatzleistungen

- (1) Die Studierenden können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Studienganges mit dem Abschluss Master of Arts, die

zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese Leistungspunkte und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit (Thesis) enthält. Auf Antrag der*des Kandidat*in werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiedauer aufgenommen. Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bergischen Universität Wuppertal versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidat*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die*der Kandidat*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidat*in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie die Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften sowie von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bergischen Universität Wuppertal versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen aus. Auf Antrag der*des Kandidat*in händigt die Bergische Universität Wuppertal Zeugnisse auch in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Studienganges Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit mit dem Abschluss Master of Arts wird gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell geltenden Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 11.09.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Wuppertal, den 12.02.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

Inhaltsverzeichnis

Anrechnungsmodul 1. Semester Besançon	2
Anrechnungsmodul 2. Semester Besançon	2
Deutsch-Französisches Projektmanagement	2
Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf Nachhaltigkeit (Ecocriticism)	3
Praktikumsmodul	4
Thesis	4
Wirtschaftspsychologische Perspektiven auf interkulturelles Management	5
Wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven auf Nachhaltigkeit (Sustainability Management)	6

DFM-An1	Anrechnungsmodul 1. Semester Besançon			Gewicht der Note 30	Workload 30 LP
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 83446	Ohne MAP		unbeschränkt	30	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

DFM-An2	Anrechnungsmodul 2. Semester Besançon			Gewicht der Note 30	Workload 30 LP
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 83447	Ohne MAP		unbeschränkt	30	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

DFM-PM	Deutsch-Französisches Projektmanagement			Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden kennen die grundlegenden Aspekte des Projektmanagements (Begriffe, Rollen, Prozesse) und die Grundlagen des PDCA-Zyklus, um zukünftige Projekte zu planen und zu strukturieren, insbesondere im deutsch-französischen Kontext und mit einer verstärkten Zuwendung zu Fragen der Planung, Gestaltung und Kontrolle auf den Nachhaltigkeitsaspekt bezogener Prozesse und Strukturen. Sie können eigenständig eine Projektidee entwickeln sowie das Projekt planen, strukturieren und durchführen. Sie beherrschen die Kostenkalkulation sowie die Antragstellung inkl. der Ermittlung von Fördermöglichkeiten und Beantragung von Fördermitteln.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 83574	Präsentation mit Kolloquium	45 Minuten	unbeschränkt	2	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 5					

DFM-KWN	Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf Nachhaltigkeit (Ecocriticism)	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen tiefgründige Kenntnisse über die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Wissensgebiet der Literatur- und Kulturwissenschaft (Ecocriticism). Sie kennen die Geschichte ökologischen Denkens und können das Konzept des Ecocriticism und darauf bezogene kulturwissenschaftliche Perspektiven verstehen und analysieren (zum Beispiel ökologische Narrative und nature writing). Die Studierenden verstehen, wie sich das Thema der Nachhaltigkeit in verschiedenen Epochen, Gattungen und Medien darstellt und welchen Raum der Ecocriticism in der jeweiligen Produktion und Rezeption der Werke einnimmt. Sie kennen die wichtigsten Instrumente, um Nachhaltigkeitsaspekte in der Literatur- und Kulturwissenschaft werkitern zu untersuchen, aber auch in den jeweiligen Kontext historischer, politischer und soziokultureller Fragestellungen einzuordnen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, literarische Werke und andere kulturelle Manifestationen aus der Perspektive des Ecocriticism eigenständig zu analysieren und haben ein profundes Verständnis darüber, auf welcher Grundlage die Genese ökokritischer Werke erfolgt und wie diese motiviert ist. Die Studierenden haben eine qualifizierte Meinung in der aktuellen Debatte über das Thema Nachhaltigkeit und Ecocriticism. Zudem verfügen sie über das Rüstzeug, die weitere Entwicklung der Thematik im literatur- und kulturwissenschaftlichen Diskurs zu beeinflussen und zu formen. Sie sind zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem nachhaltigen Handeln befähigt und sind in der Lage gesellschaftliche Prozesse dahingehend kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Textumfang 12 - 15 Seiten</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 83593	Schriftliche Hausarbeit	4 Wochen	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>2</p>				

DFM-Prak	Praktikumsmodul	Gewicht der Note 15	Workload 15 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, einerseits theoretische Kenntnisse in einem konkreten Anwendungsbezug einzusetzen und anzuwenden und andererseits aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln. Zudem sind sie in der Lage, konkrete berufliche Perspektiven im deutsch-französischen Kontext zu erkunden, entweder im kulturellen oder im wirtschaftlichen Bereich, sich mit der Komplexität einer möglichen Berufspraxis kritisch-analytisch auseinanderzusetzen und ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln. Darüber hinaus sind sie fähig, verantwortungsvoll Problemlösungen in interdisziplinärer und multinationaler projektorientierter Teamarbeit zu erarbeiten und sie zu dokumentieren, sowie Ergebnisse in adäquater Weise Fachleuten wie auch Nichtfachleuten zu vermitteln. Des Weiteren sind sie qualifiziert, interdisziplinäre Teams zu leiten und deren inhaltliche und strategische Leistungen zu überprüfen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Textumfang 15 - 20 Seiten				
Modulabschlussprüfung ID: 83602	Schriftliche Hausarbeit	4 Wochen	unbeschränkt	15
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

M-Thesis	Thesis	Gewicht der Note 15	Workload 15 LP	
Qualifikationsziele: Die Absolvent*innen sind zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung befähigt, je nach Thema im Bereich der deutschen und/oder französischen Kultur- und/oder Wirtschaftswissenschaft. Sie besitzen Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihr methodisches Vorgehen thesenartig zuzuspitzen, auf wissenschaftlichem Niveau relevante Informationen zu recherchieren und zu diskutieren sowie selbstkritisch zu evaluieren. Die Studierenden beherrschen das Fachgebiet so weit, dass sie in der Lage sind, die gestellte Forschungsfrage in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 75 LP.				
Modulabschlussprüfung ID: 83449	Abschlussarbeit (Thesis)	6 Monate	1	15
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

DFM-Psy	Wirtschaftspsychologische Perspektiven auf interkulturelles Management	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen fundierte sowie differenzierte Kenntnisse über personal-, organisations- und kulturpsychologische Modelle, Theorien und Erkenntnisse insbesondere in den Schwerpunkten Organisationskultur, interkulturelles Management, Teamdiversität und Führungskonzepte. Sie verfügen über methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der interkulturellen Kommunikation, im Konfliktmanagement und in der Verhandlungsführung. Die Studierenden können unterschiedliche Varianten der Gesprächsführung zielorientiert und konstruktiv vor dem Hintergrund kulturell bedingter Erwartungen und Gepflogenheiten einsetzen. Ebenso kennen die Studierenden Methoden der Moderation und Mediation insbesondere im Rahmen des Konfliktmanagements. Sie verfügen ferner über empathische Fähigkeiten sowie eine tolerante Grundhaltung und Offenheit, die sie veranlassen, sich innovativ, lösungsorientiert und motivierend in interkulturellen Arbeitssituationen einzubringen. Die Studierenden besitzen ferner eine Selbstreflexionskompetenz sowie Ambiguitätstoleranz bzw. Abstraktionsfähigkeit in Bezug auf scheinbar widersprüchliche Erwartungen in der interkulturellen Kommunikation.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 83568	Mündliche Prüfung	45 Minuten	2	10
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

DFM-WWN	Wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven auf Nachhaltigkeit (Sustainability Management)	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden besitzen spezifische Kenntnisse über die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das Wissensgebiet der Betriebswirtschaft (Sustainability Management). Sie wissen, wie Nachhaltigkeit sowohl in der Gründungsphase eines Unternehmens als auch in bestehenden Unternehmensstrukturen implementiert werden kann. Weiterhin können die Studierenden entlang der Wertschöpfungskette eines Unternehmens die zentralen Verbindungspunkte mit dem Thema Nachhaltigkeit identifizieren und analysieren. Sie kennen die wichtigsten Instrumente, um Nachhaltigkeitsaktivitäten zu planen und zu steuern. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, Nachhaltigkeitsberichte zu analysieren und haben ein profundes Verständnis darüber, auf welcher Grundlage die Berichterstattung erfolgt und wie diese motiviert ist. Ebenfalls können sie die Rolle von Nachhaltigkeitsberichten im Hinblick auf die Shareholder- sowie Stakeholder-Kommunikation erörtern und kennen die deutsche Rechtslage bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Studierenden können die Kapitalmarktrelevanz von Nachhaltigkeitsaktivitäten analysieren und erschließen, wie sich diese auf die Unternehmensbewertung auswirken können. Die Studierenden haben eine qualifizierte Meinung in der aktuellen Debatte über das Thema Nachhaltigkeit und Sustainability Management. Zudem verfügen sie über das Rüstzeug, die weitere Entwicklung der Thematik sowohl auf Unternehmensebene als auch auf regulatorischer Ebene in der Arbeitswelt zu beeinflussen und zu formen. Sie sind zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem nachhaltigen Handeln befähigt und sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse dahingehend kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 83590	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung

Anlage: Umrechnung der Noten im Studiengang

„Angewandte deutsch-französische Studien: Kultur, Wirtschaft und Nachhaltigkeit“
 „Études franco-allemandes appliquées : culture, économie et environnement“
 an der Bergischen Universität Wuppertal und der Université de Franche-Comté

Französische Noten	 Deutsche Noten
15,92- 20,0	1,0
15,7-15,8	1,1
15,4-15,6	1,2
15,2-15,3	1,3
14,9-15,1	1,4
14,7-14,8	1,5
14,4-14,6	1,6
14,2-14,3	1,7
13,9-14,1	1,8
13,7-13,8	1,9
13,4-13,6	2,0
13,2-13,3	2,1
12,9-13,1	2,2
12,7-12,8	2,3
12,4-12,6	2,4
12,2-12,3	2,5
11,9-12,1	2,6
11,7-11,8	2,7
11,4-11,6	2,8
11,2-11,3	2,9
11,0-11,1	3,0
10,9	3,1
10,8	3,2
10,7	3,3
10,6	3,4
10,5	3,5
10,4	3,6
10,3	3,7
10,2	3,8
10,1	3,9
10,0	4,0
< 10,0	5,0

Deutsche Noten	 Französische Noten
1,0	18
1,1	15,8
1,2	15,6
1,3	15,3
1,4	15
1,5	14,8
1,6	14,6
1,7	14,3
1,8	14,0
1,9	13,8
2,0	13,6
2,1	13,3
2,2	13,0
2,3	12,8
2,4	12,6
2,5	12,3
2,6	12,0
2,7	11,8
2,8	11,6
2,9	11,3
3,0	11,0
3,1	10,9
3,2	10,8
3,3	10,7
3,4	10,6
3,5	10,5
3,6	10,4
3,7	10,3
3,8	10,2
3,9	10,1
4,0	10,0
5,0	< 10,0